

Stand: Januar 2023

Sonderregelungen für junge Erwachsene unter 25 Jahren

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Junge Erwachsene unter 25 Jahren müssen bei Hartz IV verschärfte Pflichten beachten. Daran hat sich im Prinzip auch durch die Einführung des „Bürgergeld“ nicht geändert, das zum 1.1.2023 das vorherige ALG II abgelöst hat. Trotz einiger Verbesserungen bleibt auch das „Bürgergeld“ so nur Hartz IV. Bei „Verstößen“ gegen Pflichten drohen immer noch heftige Kürzungen. Schnell steht man ohne Bargeld da.

Die DGB-Gewerkschaften und die Koordinierungsstelle setzen sich für deutlich verbesserte Hartz-IV-Leistungen ein, die wirksam vor Armut schützen und ohne unzumutbare Hürden zu bekommen sind.

Gleichzeitig wollen wir Dich aber auch über die Sonderregelungen für unter 25-Jährige informieren. Nur wer seine Rechte und Pflichten gut kennt, kann Fallstricke vermeiden und bestehende Rechtsansprüche wahrnehmen.

Dieses Faltblatt bietet einen ersten Überblick. Hinweise auf weitere Informationen findest Du am Ende.

Lass Dich frühzeitig beraten – etwa bevor Du Hartz IV beantragst oder bereits dann, wenn Konflikte mit dem Jobcenter absehbar sind. Eine gute Beratung ist bares Geld wert!

Nicht abwimmeln lassen!

Einen Anspruch auf Bürgergeld bzw. Hartz IV haben alle, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten können. Ab Deinem 15. Geburtstag kannst Du selbst Sozialleistungen beantragen.

Wenn Du Hartz IV beantragst, dann darf das Jobcenter Dich nicht abwimmeln. Dein Antrag muss auf jeden Fall geprüft werden, selbst wenn das Jobcenter Dich sofort auffordern sollte, bei einem Arbeitgeber oder Maßnahmeträger vorzusprechen.

Du kannst zum Jobcenter eine Person Deines Vertrauens mitnehmen, einen so genannten Beistand. Ein Beistand wirkt oft Wunder, auch wenn er nur als stummer Zeuge dabei ist.

Bedarfsgemeinschaft mit Angehörigen

Bei Hartz IV wird der Leistungsanspruch nicht für einzelne Personen, sondern für die „Familie“ – eine so genannte Bedarfsgemeinschaft (BG) – berechnet. Unter 25-Jährige bilden in der Regel mit ihren Eltern / einem Elternteil und gegebenenfalls den Geschwistern zusammen eine BG, wenn sie mit diesen zusammen wohnen und wirtschaften. Das hat zwei Nachteile:

- In einer BG steht 18 bis 24-Jährigen monatlich nur ein Regelbedarf von **402 €** für den Lebensunterhalt zu (plus anteiliger Warmmiete), während Alleinstehende **502 €** bekommen. Der Satz für (Ehe-)Partner beträgt jeweils **451 €**.
- Verfügen Deine Eltern über Einkommen, dann wird dies vom Gesamtbedarf der BG abgezogen.

Den höheren Hartz-IV-Anspruch unabhängig von den Eltern haben aber unter 25-Jährige, die zum Zeitpunkt des Erstantrags auf Hartz IV allein leben. Ebenso unter 25-Jährige,

die verheiratet sind, mit einem Partner / einer Partnerin zusammen leben oder ein eigenes Kind haben. Letzteres gilt auch dann, wenn sie noch im Elternhaus leben.

Verbotene Nestflucht aus dem Elternhaus

Für unter 25-Jährige, die bereits Hartz IV beziehen, gilt eine Art „Stallpflicht“: Willst Du aus- oder umziehen, dann musst Du in der Regel vorab die Zustimmung des Jobcenter einholen, und zwar bevor Du einen Mietvertrag unterschreibst. Das Jobcenter muss einen Umzug genehmigen, wenn dies zur Arbeitsaufnahme erforderlich ist. Oder wenn ein Verbleib im Elternhaus „aus schwerwiegenden Gründen“ nicht verlangt werden kann (z.B. Suchterkrankungen, massive Streitigkeiten mit Stiefgeschwistern/Stiefelternanteil, unzumutbare Wohnverhältnisse).

Wird die Zustimmung nicht eingeholt, dann besteht in der Regel kein Anspruch darauf, dass die Wohnkosten übernommen werden, es gibt auch keine Einmalbeihilfe für die Erstausstattung der Wohnung und der Regelbedarf beträgt **402 €** statt **502 €**.

Diese Regelungen zur unerlaubten Nestflucht gelten aber nur, wenn Du beim ersten Auszug von zuhause in einer BG lebst, die Hartz IV bezieht. Auch eine vorübergehende Rückkehr in die elterliche BG führt nach unserer Auffassung nicht zur erneuten Pflicht das Jobcenter um Zustimmung zu fragen, falls Du bald von da wieder gehen willst.

Schüler und Studierende

Hartz IV steht Dir zu, wenn Du eine Berufsausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme machst – es sei denn, Du bist dafür in einem Wohnheim oder Internat untergebracht. Ebenso wenn Du studierst und noch bei den Eltern wohnst (aber nicht als Student*in im eigenen Haushalt). Doch selbst wenn Du vom Hartz-IV-Bezug ausgeschlossen bist, kommen trotzdem Mehrbedarfe für Schwangere oder Alleinerziehende in Frage, ggf. auch ein Mehrbedarf für Krankenkost oder für wiederkehrenden besonderen Bedarf wie z. B. Brillenreparatur. Dies muss individuell geprüft werden. Lass Dich beraten!

Das Jobcenter zahlt auch dann keine Wohnkosten, wenn man vor einem Hartz-IV-Antrag von zuhause auszieht mit der Absicht, dadurch leistungsberechtigt zu sein. Erfolgt der Auszug jedoch aus einem anderen Grund – wie etwa einer Familiengründung oder einer Arbeitsaufnahme, die aber in der Probezeit scheitert –, dann besteht ein Anspruch auf volle Leistungen.

Wichtig zu wissen: Für unter 25-Jährige, die verheiratet sind oder ein Kind haben, gelten die Auflagen generell nicht. Sie bilden ohnehin eine eigene BG unabhängig von den Eltern

Sanktionen:

Verfassungsgericht begrenzt Kürzungen

Hartz-IV-Bezieher sind u.a. verpflichtet, eine zumutbare Arbeit aufzunehmen, eine nach § 16e SGB II geförderte Arbeit zu verrichten oder an zumutbaren Maßnahmen teilzunehmen. Gemäß dem Wortlaut des Gesetzes galt für unter 25-Jährige bis Ende 2022 eine scharfe Sonderregelung. Danach sollte bereits beim ersten Mal das Geld für den Lebensunterhalt komplett für drei Monate gestrichen und nur noch die Wohnkosten erstattet werden. Im Wiederholungsfall konnten auch die Wohnkosten gestrichen werden. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Thema Sanktionen aus November 2019 hat aber dazu geführt, dass das Jobcenter unter 25-Jährige nicht mehr härter als alle anderen Erwerbslosen strafen darf. Laut dem inzwischen nach den Vorgaben des Verfassungsgerichts reformierten Gesetz heißt das, dass Du z. B. bei Ablehnung einer zumutbaren Maßnahme mit einer zehnpromzentigen Kürzung der Regelleistung für einen Monat rechnen musst. Bei mehrfacher „Pflichtverletzung“ innerhalb eines Jahres droht eine Kürzung von 30%, also z. B. von 120,60 €, wenn Du bei den Eltern wohnst, und das drei Monate lang.

Wichtig: Das Jobcenter darf nur kürzen, wenn es vorher auf die drohende Strafe hingewiesen hat („Rechtsfolgebelehrung“) oder Dir die Strafe bekannt war.

Nicht gekürzt werden darf zudem, wenn Du einen wichtigen Grund für Dein Verhalten hast. Oder wenn die Kürzung eine „außergewöhnliche Härte“ bedeuten würde, z. B., weil sonst Obdachlosigkeit droht.

Tipps:

Nicht einfach hinschmeißen!

Wenn Dir eine Arbeit oder Maßnahme nicht zusagt, dann schmeiß nicht einfach hin. Lass Dich vielmehr beraten, ob und wie Du dich ohne Schaden gegen die Vorgaben des Jobcenters wehren kannst.

Wenn die Sanktion schon verhängt wurde...

Erklärung abgeben

Erkläre glaubhaft gegenüber dem Jobcenter, dass Du zukünftig bereit bist, den Auflagen nachzukommen. Dann muss das Jobcenter die Kürzung aufheben, allerspätestens nach einem Monat.

Widerspruch und Klage

Widersprüche und Klagen gegen Sanktionen haben oft Erfolg. Deshalb solltest Du eine Kürzung nicht einfach hinnehmen. Lass Dich darüber beraten, wie Du dich wehren kannst.

„Allein machen sie Dich ein...“

- Erkundige Dich nach Erwerbslosentreffs, Initiativen und gewerkschaftlichen Angeboten für Erwerbslose an Deinem Wohnort.
- Gewerkschaftsmitglied bleiben oder werden! Erwerbslose zahlen einen deutlich reduzierten Mitgliedsbeitrag. Der gewerkschaftliche Rechtsschutz gilt auch in Streitfällen mit dem Jobcenter.

Rat & Hilfe

- Harald Thomé (Hg.): Leitfaden SGB II/ SGB XII, Bürgergeld und Sozialhilfe von A bis Z, Nomos-Verlag, 32. Auflage 2023, ca. 800 Seiten, ISBN 978-3-8487-8590-2 (erscheint im voraussichtlich im April oder Mai 2023 und kostet vermutlich 23 Euro) Adressen örtlicher Beratungsstellen und von Erwerbsloseninitiativen sowie weitere Infos zu Hartz IV stehen auf unserer Internetseite: www.erwerbslos.de.
- Internetberatung für Erwerbslose von ver.di: www.verdi-erwerbslosenberatung.de sowie www.verdi-aufstockerberatung.de

Impressum:

Verantwortlich: Horst Schmitthenner, Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V., Koordinierungsstelle, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin, Tel. 030/86876700 – Text: Rainer Timmermann - Gestaltung: Schmidt-Vera.de